

Was das Einfrieren von Vermögenswerten betrifft, so wurde diese Maßnahme bereits auf Afghanistan, Birma und die frühere Bundesrepublik Jugoslawien, den Irak und den Iran angewendet, die bisher ebenfalls kein Abkommen mit der Gemeinschaft geschlossen haben. Auch sind Vermögenswerte von Angola und Haiti, Unterzeichnerstaaten des Lomé- bzw. Cotonou-Abkommens, im Zuge einer Entscheidung über die Aussetzung der Zusammenarbeit mit diesen Ländern im Rahmen dieses Abkommens bereits eingefroren worden.

(<sup>1</sup>) Siehe Seite 441.

(<sup>2</sup>) Siehe Anhang 2 der Mitteilung der Kommission über die Berücksichtigung der Wahrung der Grundsätze der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte in den Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern (KOM/95/216 endg.) mit einer Liste von Maßnahmen für den Fall eines Verstoßes gegen die Menschenrechte.

(2004/C 78 E/0548)

### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3345/03

von John Bowis (PPE-DE) an die Kommission

(13. November 2003)

*Betrifft:* Palladio-Villen

1994 wurden die Villen von Andrea Palladio zum Weltkulturerbe erklärt. Derzeit ist der Bau einer 54 km langen Autobahn durch das Veneto mit sieben Ausfahrten und Zahlstellen – die Autobahn Valdastico-Süd – geplant.

Natürlich hat die italienische Regierung das Recht, solche Straßen zu bauen, wenn sie es für richtig hält. Kann die Kommission dennoch gemeinsam mit den italienischen Behörden sicherstellen, dass die geplante Autobahn die Palladio-Villen und deren Umgebung nicht beeinträchtigt und eine entsprechend umfassende, gezielte Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird?

Kann die Kommission darüber hinaus mit den italienischen Behörden erörtern, ob die Autobahn Valdastico-Süd tatsächlich benötigt wird, da die bestehende Autobahn A22 und die Nationalstraße SS247 im Grunde ausreichen und die Autobahn Valdastico-Nord sehr wenig befahren ist?

### Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(7. Januar 2004)

Gemäß der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie), geändert durch die Richtlinie 97/11/EG vom 3. März 1997 (<sup>1</sup>), müssen die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Projekte, bei denen insbesondere aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, vor der Erteilung der Genehmigung einer Prüfung in Bezug auf ihre Auswirkungen unterzogen werden. Die betreffenden Projekte werden in Artikel 4 definiert, der auf die Anhänge I und II der Richtlinie verweist. Der Bau von Autobahnen fällt unter Anhang I Klasse 7 b) und verlangt in jedem Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Somit sollten die italienischen Behörden durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit folgenden Elementen durchgeführt wird:

- a) Beschreibung der möglicherweise von dem vorgeschlagenen Projekt erheblich beeinträchtigten Umwelt, z.B. archäologische Schätze, Landschaft, Bevölkerung usw. (gemäß Artikel 5 und Anhang IV),
- b) Konsultation der Öffentlichkeit und anderer für die Umwelt zuständiger Behörden und
- c) Veröffentlichung der Entscheidung und der gegebenenfalls damit verbundenen Bedingungen, der Gründe und Erwägungen, auf denen die Entscheidung beruht und Beschreibung der Maßnahmen, mit denen bedeutende nachteilige Auswirkungen vermieden, eingeschränkt und soweit möglich ausgeglichen werden sollen.

Das Ergebnis der Konsultationen und die gemäß den Artikeln 5 und 6 gesammelten Informationen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Die Kommission hat den von dem Herrn Abgeordneten angesprochenen Fall bereits geprüft und keine Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Richtlinie gefunden. Auch enthält die UVP-Richtlinie keine rechtlichen Anforderungen für die Infragestellung der Angemessenheit eines Projekts oder der Genehmigung an sich.

(<sup>1</sup>) ABl. L 73 vom 14.3.1997.

(2004/C 78 E/0549)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3350/03**

**von Patricia McKenna (Verts/ALE) an die Kommission**

(6. November 2003)

*Betrifft:* Erdbeben im Mooregebiet von Derrybrien durch Bau eines Windparks

Berichte und fotografische Belege liefern deutliche Hinweise, dass der umfangreiche Erdbeben in einem Hochmoorgebiet, der am Donnerstag, 16. Oktober in Derrybrien (Loughrea) begann, durch den Bau eines Windparks mit einer Leistung von 60 MW für eine Tochtergesellschaft der ESB, Hibernian Wind Power Ltd; verursacht wurde, obwohl sie die Verantwortung hierfür bislang noch nicht übernommen hat. Dieser „Moore-Rutsch“ erstreckt sich nunmehr über eine Fläche von 50 ha und hat zwei Zugangsstraßen zu dem dort gelegenen Dorf unpassierbar gemacht. Das Projekt umfasst unter anderem zwei nicht genehmigte Steinbrüche, wobei auch Sprengstoff eingesetzt wurde und äußerst schwere Fahrzeuge Füllmaterial auf un stabile schwimmende Straßen, aufbringen, bis zu sechs Metern hoch an einem Berghang. Viele der vor Beginn der Arbeiten zu erfüllenden Planungsbedingungen wurden vom Projektträger nicht erfüllt und einige stehen noch aus. Auch liegt ein Antrag auf Aufgabe/Einstellung des Projekts vor.

Abgesehen von der wichtigen Sicherheitsfrage, einschließlich der Bedrohung für das Dorf, bestehen nun auch schwerwiegende Risiken für die Wasserläufe und die örtliche Wasserversorgung, wobei auch der nahegelegene See Lough Cutra betroffen ist, der sich in einem Gebiet befindet, das zur Anerkennung als besonderes Schutzgebiet vorgeschlagen wurde. Ein Grund dafür, dass der Grafschaftsrat von Galway ursprünglich die Genehmigung für die Phase 3 dieses Projekts abgelehnt hatte, bestand darin, dass er die Ansicht vertrat, dass das Thema der Bodenerosion durch die Arbeiten im Umweltverträglichkeitsprüfbericht kaum angesprochen wurde. Die irische Planungsbehörde (An Bord Pleanála) indes setzte sich über den Beschluss des Grafschaftsrats hinweg und erteilte die Genehmigung ohne Auflagen in dieser Hinsicht. Es ist unbedingt notwendig, viel mehr für die Nutzung erneuerbarer Energie zu tun, insbesondere in Irland, doch könnten diese rücksichtslosen Maßnahmen diesem Ziel erheblich schaden.

Teilt die Kommission nicht die Ansicht, dass diese Thematik ein wichtiger Prüfungspunkt bei der Umweltverträglichkeitsprüfung ist bzw. sein sollte? Wird die Kommission, da diese Frage in diesem Fall nicht ordnungsgemäß berücksichtigt wurde, die Planungsbehörden anweisen, die Einstellung der Arbeiten anzuordnen, um weitere ökologische und Sicherheitsrisiken abzuwenden und zu vermeiden, dass dem weiteren Ausbau erneuerbarer Energieträger Schaden zugefügt wird?

**Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission**

(16. Dezember 2003)

Gemäß der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (<sup>1</sup>) in der Fassung der Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 (<sup>2</sup>) müssen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass vor Erteilung einer Genehmigung die Projekte, bei denen unter anderem aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer Prüfung in Bezug auf ihre Umweltauswirkungen unterzogen werden. Diese Projekte sind in Artikel 4 definiert, der auf die Anhänge I und II der Richtlinie verweist. Der Bau von Windparks fällt unter Anhang II Ziffer 3 Buchstabe i). Die Feststellung, ob bei einem bestimmten Projekt mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, treffen die Mitgliedstaaten. Ist mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen, müssen die Mitgliedstaaten eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchführen.